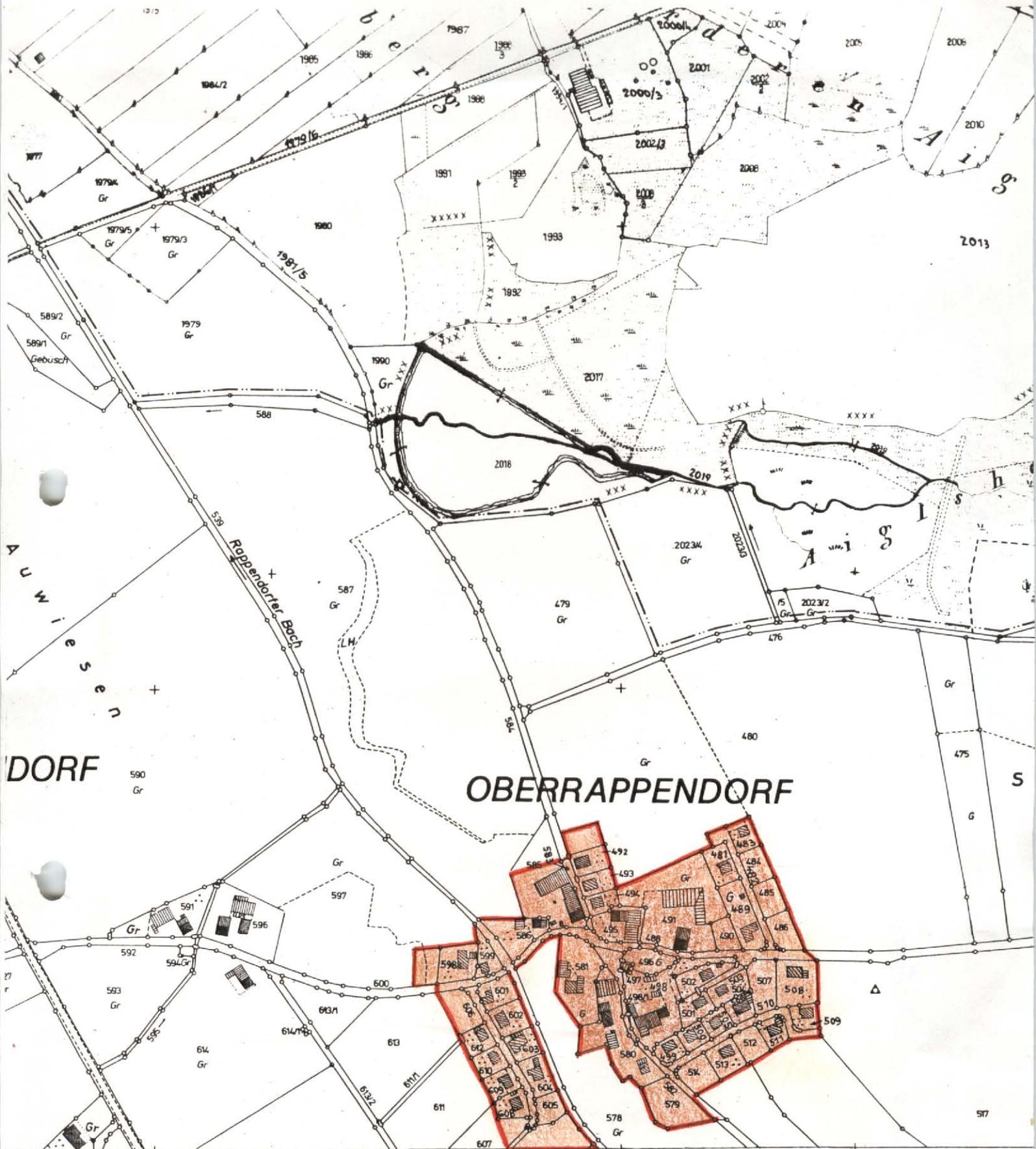


Deckblatt

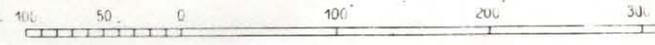
O.Nr. 08.03 Oberrappendorf



OBERRAPPENDORF

Gmkg. Sengenbühl

Maßstab = 1:500



sungsamt

Anlage Nr. 1

zur Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG

für die Gemeinde Stadt Furth i. W.
der Gemeinde Ortsteil Oberrappendorf

vom 25.03.1980

Genehmigt durch das Land Cham, den 27.5.80

ratsamt Cham
am: 27.5.80



[Handwritten signature]
Unterschrift
(Girmindl)
Landrat

Bekanntmachung der ge-
nehmigten Satzung:

am: 13. Juni 1980

Furth i. W. den 13. Juni 1980

Gemeinde GRENZSTADT FURTH I. WALD



[Handwritten signature]
.....

Unterschrift
1. Bürgermeister

Deckblatt

O.Nr. 08.03.I Oberrappendorf 1. Änderung

**1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Oberrappendorf
der
Gemarkung Sengenbühl
vom 13.06.1980 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Artikel 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 erlässt die Stadt Furth im Wald

folgende 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf der Stadt Furth im Wald vom 13.06.1980:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Oberrappendorf werden neu festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Oberrappendorf wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

<u>Flur-Nr.</u>	<u>Lage</u>	<u>Umfang</u>
515/1	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	komplett (bebaut)
515/2	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	komplett (bebaut)
515/3	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	komplett (bebaut)
591	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	komplett (bebaut)
596	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	komplett (bebaut)
597/2	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	komplett (bebaut)
614	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	komplett (bebaut)

597/1	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	Teilfläche (bebaut)
607/1	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	Teilfläche (bebaut)
607/2	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	komplett (bebaut)
613	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	Teilfläche
613/1	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	Teilfläche
614/5	Oberrappendorf / Gemarkung Sengenbühl	Teilfläche

Die im Satzungsbereich liegenden Flächen der Gemeindestraßen werden ebenfalls in den Geltungsbereich mit aufgenommen. Betroffen hiervon sind Teilflächen der Flurnummern 582, 592, 595, 600 und 614/1 in der Gemarkung Sengenbühl.

Somit ergibt sich für den zusätzlichen Satzungsbereich eine Gesamtgröße von ca. 27.211m². Davon sind ca. 16.379 m² im Bestand genutzt und bereits bebaut (Fl. Nrn. 515/1, 515/2, 515/3, 591, 596, 597/2, 597/1, 614, 607/1 und 607/2 der Gemarkung Sengenbühl). Die Straßenflächen betragen ca. 3.700 m² und der unbebaute Erweiterungsbereich mit den Flurnummern 613, 613/1 und 614/5 umfasst eine Fläche von ca. 7.132 m².

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB festgelegte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberrappendorf wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan (M = 1:2.500) geändert und um bisherige Außenbereichsflächen erweitert.

Die neuen Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberrappendorf sind im Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Der Lageplan vom 23.04.2020 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Festsetzungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich

Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs:

Es wird ein Kompensationsfaktor von 0,3 (Typ B, Kategorie I) festgelegt, da es sich bei den überplanten Grundflächen um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt und keine Vermeidungs- sowie Minimierungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Berechnung des genannten Kompensationsfaktors für die jeweils neu zu bebauenden Grundstücken mit Flurnummern 613, 613/1 und 614/5 der Gemarkung Sengenbühl erfolgt gem. nachfolgender Formel und ergibt die die daraus resultierende Fläche.

Bebaubare Grundstücksfläche $xy \times 0,3 = xy \text{ m}^2$, die entsprechend als Ausgleichsfläche bereit zu stellen ist.

Ausgleichsflächen

Der Ausgleich ist

auf den überplanten Grundstücken planerisch konkret festzusetzten (2 reihige Hecke 4,50m Breite + Saum,) und von den Bauherren umzusetzen.

Der Ausgleichsumfang ergibt sich aus der vorgenannten und festgesetzten Hecke (Länge der Hecke mal 5 m Breite). Sollte sich hier noch eine Differenz ergeben, kann durch die Pflanzung von z.B. 1 Obstbaum bzw. heimischen Laubbaum noch ein weiterer Ausgleich auf der Fläche erreicht werden.

Soll der Ausgleich auf einer Fläche erbracht werden, die nicht im Geltungsbereich der Satzung liegt, ist eine dingliche Sicherung über einen Eintrag ins Grundbuch erforderlich.

Die jeweiligen Bauherren der neuen Baugrundstücke Fl. Nrn. 613, 613/1 und 614/5 der Gemarkung Oberrappendorf sind verpflichtet, auf den jeweiligen Grundstücken oder auf den dinglich gesicherten Grundstücken eine entsprechende Eingrünung grünordnerisch anzulegen, auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten. Hierzu ist in die Unterlagen des Bauantragsgesuchs ein entsprechender Ausgleichs- und Eingrünungsplan mit aufzunehmen.

Für die in die Erweiterung einbezogenen, bereits früher bebauten Grundstücke, werden Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind Zug um Zug im Rahmen der Verwirklichung der noch zu genehmigenden Bauvorhaben vorzunehmen.

Eingrünung zur freien Landschaft

Die festgesetzte zweireihige Hecke auf den Flurnummern 613, 613/1 und 614/5 ist geeignet die Bauvorhaben ausreichend einzugrünen und wirkt als Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf das Landschaftsbild.

Nachfolgende Sträucher können verwendet werden:

Hainbuche, Haselnuss, Ein- und zweigriffliger Weißdorn, Vogel- und Traubenkirsche, Schlehe, Kreuzdorn, Hecken-Rose, Brombeere, Himbeere, Schwarzer- und Trauben Holunder.

Nadelgehölze sowie fremdländische und züchterische veränderte Gehölze sind als naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Furth im Wald, 17.11.2020

Stadt Furth im Wald


Sandro Bauer, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Furth im Wald hat in seiner Sitzung vom 13.02.2019 beschlossen, die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB; sog. Ortsabrundungssatzung) zu ändern.

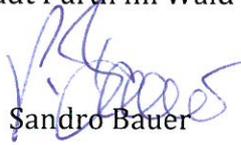
Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 15.02.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.02.2020 bis 31.03.2020 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 15.02.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.02.2020 unter Fristsetzung bis zum 31.03.2020 beteiligt.

Die Stadt Furth im Wald hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.04.2020 die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf in der Fassung vom 23.04.2020 analog zu § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Furth im Wald, 17.11.2020

Stadt Furth im Wald


Sandro Bauer

Erster Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf wurde am 17.11.2020 analog zu § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

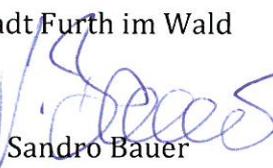
Die 1. Änderung zu Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Furth im Wald zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

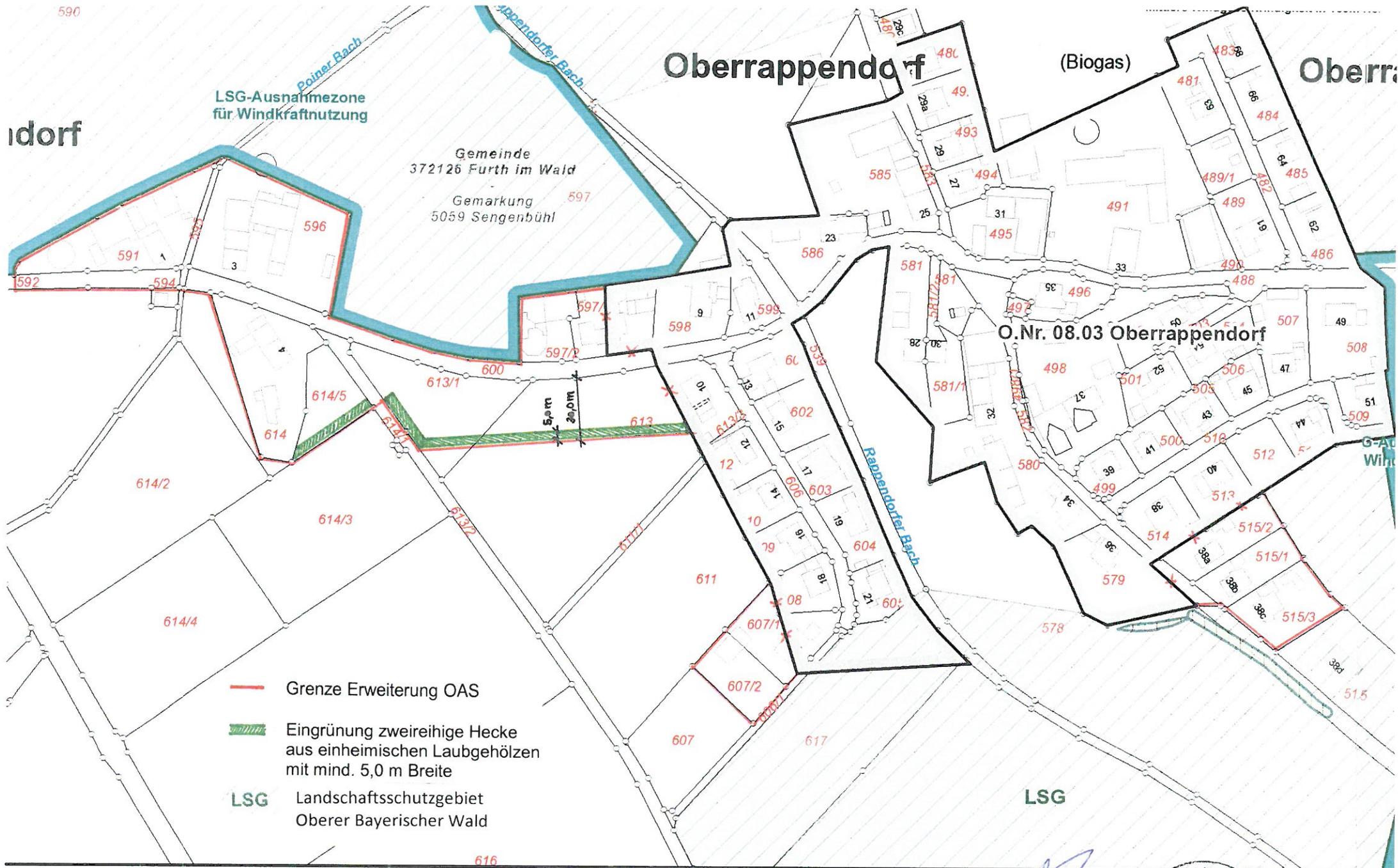
Furth im Wald, 17.11.2020

Stadt Furth im Wald


Sandro Bauer

Erster Bürgermeister





- Grenze Erweiterung OAS
- ▨ Eingrünung zweireihige Hecke aus einheimischen Laubgehölzen mit mind. 5,0 m Breite
- LSG Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald

Erweiterung O. Nr. 08. 03 Oberrappendorf Lageplan

Bestandteil der Satzung in der Fassung vom 23.04.2020

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landkreis-cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung: „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

1:2.500

Bauer
1. Bürgermeister

Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

Deckblatt

O.Nr. 08.03.II Oberrappendorf 2. Änderung

STADT FURTH IM WALD - LANDKREIS CHAM

BURGSTRASSE 1

93437 FURTH IM WALD



2. ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG OBERRAPPENDORF GEMARKUNG SENGENBÜHL

LAGEPLAN - M 1:1.000

FASSUNG - 11. MAI 2021

SATZUNGSFASSUNG - 25. AUGUST 2021



Furth im Wald, **0 3. SEP. 2021**

Sandro Bauer - Erster Bürgermeister



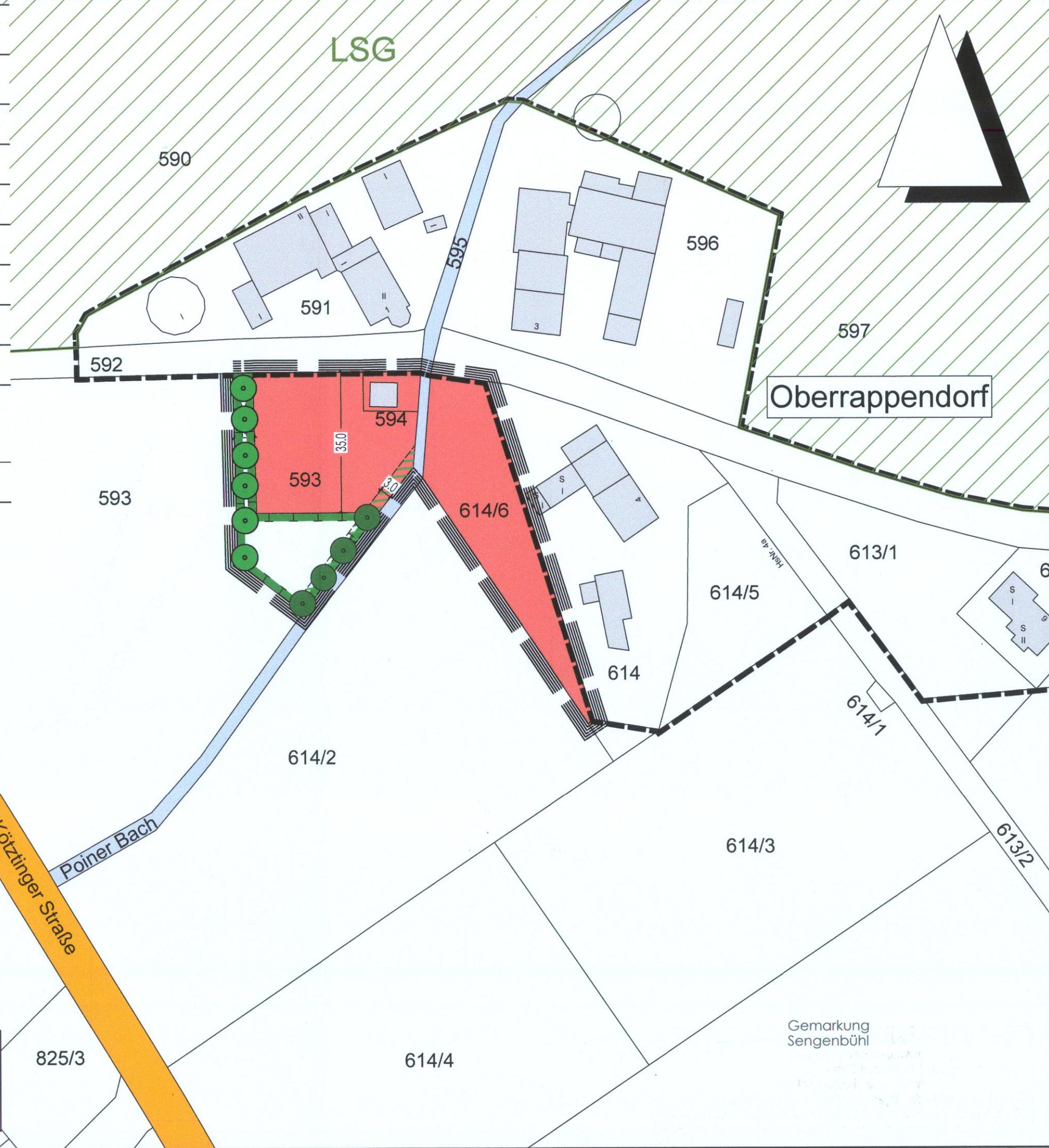
RIEDLINGENIEURBÜRO GmbH

Ahornweg 6 93437 Furth im Wald
09973-803455 info@ib-riedl.com

Furth im Wald, 25. AUGUST 2021

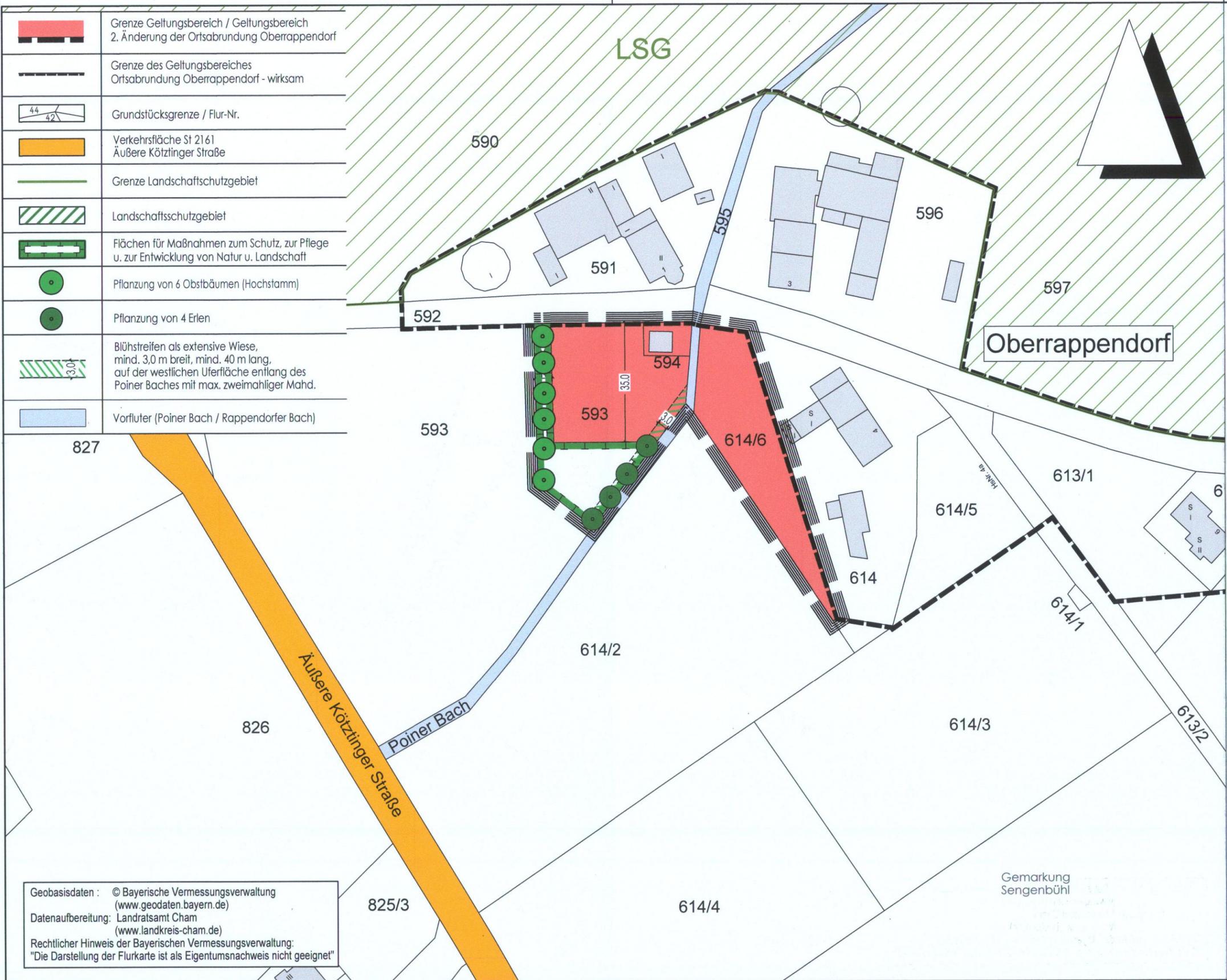
Sebastian Riedl, B.Eng.

	Grenze Geltungsbereich / Geltungsbereich 2. Änderung der Ortsabrundung Oberrappendorf
	Grenze des Geltungsbereiches Ortsabrundung Oberrappendorf - wirksam
	Grundstücksgrenze / Flur-Nr.
	Verkehrsfläche St 2161 Äußere Kötztlinger Straße
	Grenze Landschaftsschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
	Pflanzung von 6 Obstbäumen (Hochstamm)
	Pflanzung von 4 Erlen
	Blühstreifen als extensive Wiese, mind. 3,0 m breit, mind. 40 m lang, auf der westlichen Uferfläche entlang des Poiner Baches mit max. zweimaliger Mahd.
	Vorfluter (Poiner Bach / Rappendorfer Bach)



Geobasisdaten : © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 "Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet"

Gemarkung
Sengenbühl



STADT FURTH IM WALD - LANDKREIS CHAM
 BURGSTRASSE 1
 93437 FURTH IM WALD



2. ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG
 OBERRAPPENDORF
 GEMARKUNG SENGENBÜHL
 LAGEPLAN - M 1:1.000

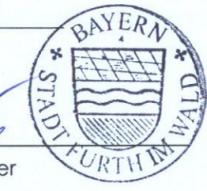
FASSUNG - 11. MAI 2021
 SATZUNGSFASSUNG - 25. AUGUST 2021



Furth im Wald,

03. SEP. 2021

Sandro Bauer
 Sandro Bauer - Erster Bürgermeister



RIEDLINGENIEURBÜRO GmbH
 Ahornweg 6 93437 Furth im Wald
 09973-803455 info@ib-riedl.com

Furth im Wald, 25. AUGUST 2021

Sebastian Riedl, B.Eng.

Geobasisdaten : © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
 (www.landkreis-cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 "Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet!"

STADT FURTH IM WALD

LANDKREIS CHAM – REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

BURGSTRASSE 1

93437 FURTH IM WALD



2. ÄNDERUNG
DER
ORTSABRUNDUNGSSATZUNG OBERRAPPENDORF
GEMARKUNG SENGENBÜHL

Furth im Wald, 25. AUGUST 2021

ENTWURFSVERFASSER:


RIEDLINGENIEURBÜRO GmbH
Alhornweg 6 93437 Furth im Wald
09973-803455 info@ib-riedl.com

2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf Gemarkung Sengenbühl

vom 11.05.2021, Ergänzung vom 25.08.2021 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die Stadt Furth im Wald, Landkreis Cham, erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 in Verbindung mit Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 geändert sowie Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 und zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 folgende Satzung:

2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf der Stadt Furth im Wald

§ 1 - Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Oberrappendorf werden neu festgelegt.

§ 2 - Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Oberrappendorf wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Flur-Nr.	Gemarkung	Teilfläche Fläche gesamt	m ²
614/6	Sengenbühl	Teilfläche	1.235
595	Sengenbühl	Teilfläche – Poiner Bach	62
593	Sengenbühl	Teilfläche	1945
594	Sengenbühl	Fläche gesamt	138
Zusätzlicher Satzungsbereich – 2. Änderung			3.380

Die im Satzungsgebiet liegende Teilfläche der Flur-Nr. 595, Poiner Bach, Gemarkung Sengenbühl, wurde ebenfalls in den Geltungsbereich mit aufgenommen.

§ 3 – Räumlicher Geltungsbereich

Die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB festgelegte Grenze des Geltungsbereiches für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberrappendorf wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan – M 1:2.500 – geändert und um bisherige Außenbereichsflächen erweitert. Der Lageplan - M 1:1.000 – Seite 15 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 – Festsetzungen

Gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden keine entsprechenden Festsetzungen in Verbindung mit der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf getroffen.

§ 5 – Erschließung

Die Erschließung der in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Grundstücksflächen ist gesichert. Der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz der Stadt Furth im Wald ist durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen.

§ 6 – Festsetzungen zur Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Im Geltungsbereich befinden sich ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, sowie ein ständig wasserführender Vorfluter.

- **Intensiv genutztes Grünland** → **3.318 m²**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Es handelt sich um intensiv genutzte Agrarflächen, es ist davon auszugehen, dass im Planungsgebiet keinerlei seltenen, geschützten Pflanzen wachsen.

Berechnung der Ausgleichsflächen

Gewählter Kompensationsfaktor → **0,2_Typ B_Kategorie I**

Flur-Nr.	m ²	Kompensationsfaktor	Ausgleichsfläche m ²
614/6	1.235	0,2	247
595	--	--	--
593	1945	0,2	389
594	138	0,2	28
Summe der Ausgleichsflächen			664

Ausgleichsflächen

Der Ausgleich ist auf der überplanten Grundstücksfläche Flur-Nr. 593, Gemarkung Sengenbühl umzusetzen. Die westliche Grenze ist mit 6 Obstbäumen zu bepflanzen, entlang des Poiner Baches sind 4 Erlen zu pflanzen. Die Uferfläche des Poiner Baches ist auf einer Breite von mind. 3,0 m und einer Länge von 40 m als extensive Wiese zu pflegen mit einer max. zweimaligen Mahd pro Jahr.

Der Eigentümer der Fläche Flur-Nr. 593, Gemarkung Sengenbühl ist verpflichtet, innerhalb des Geltungsbereiches eine entsprechende Eingrünung grünordnerisch anzulegen, auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten. Hierzu ist in den Unterlagen eines Bauantraggesuchs ein entsprechender Eingrünungsplan mit aufzunehmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind Zug um Zug im Rahmen der Verwirklichung der noch zu genehmigenden Bauvorhaben vorzunehmen.

Als Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf das Landschaftsbild sind die grünordnerischen Festsetzungen ausreichend.

Nadelgehölze sowie fremdländische und züchterische veränderte Gehölze sind als naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht zulässig.

Die Kreisobstsortenliste und eine Artenauswahlliste einheimischer Laubgehölze die Verwendung finden sollten ist auf den Seiten 8 - 13 der Satzung beigelegt.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Furth im Wald, 03. SEP. 2021



Stadt Furth im Wald

Sandro Bauer
 Erster Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE (VEREINFACHTES VERFAHREN)

1. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Furth im Wald hat in seiner Sitzung vom 18.03.2021 die Einleitung des Verfahrens über die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 beschlossen.
2. Der Entwurf der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf in der Fassung vom 11.05.2021 wurde mit Begründung gemäß §§ 34 Abs. 6 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.2021 bis 28.06.2021 öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf in der Fassung vom 11.05.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 34 Abs. 6 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.2021 bis 28.06.2021 beteiligt.
4. Die Stadt Furth im Wald hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 02.09.2021 die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf in der Fassung vom 25.08.2021 als Satzung beschlossen.
5. Ausgefertigt

Furth im Wald, 03.09.2021




 Erster Bürgermeister – Sandro Bauer



6. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf wurde am **07. AUG. 2023** gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Furth im Wald zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Furth im Wald, **08. AUG. 2023**




 Erster Bürgermeister – Sandro Bauer



Begründung zur 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Oberrappendorf

Gemarkung Sengenbühl

vom 11.05.2021, Ergänzung vom 25.08.2021
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB ist für die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Begründung mit den Angaben entsprechend über Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen beizufügen.

Anlass, Ziel und Zweck

Mit der Satzung werden an den Ortsteil Oberrappendorf angrenzende Außenbereichsflächen südlich der Ortsstraße in den Geltungsbereich der Ortsabrundung mit einbezogen, um den bauwilligen Grundstückseigentümern die Bebauung dieser Grundstücke zu ermöglichen.

Die Einbeziehung der Flächen in den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung ist notwendig, da Flächen für Wohnbebauungen benötigt werden. Eine Abgabebereitschaft von Eigentümern unbebauter Grundstücke ist nicht gegeben.

Der Stadtrat der Stadt Furth im Wald hat zur Einbeziehung der im Westen an den Ortsteil Oberrappendorf unmittelbar angrenzenden Außenbereichsgrundstücke in der Sitzung vom 18.03.2021 den Erlass einer Erweiterung bzw. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Oberrappendorf beschlossen.

Wesentliche Auswirkungen

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar sind
 2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
 3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannter Schutzgüter bestehen.
- zu Pkt. 1 Die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

- zu Pkt. 2 Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet (§34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB).
- zu Pkt. 3 Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden berücksichtigt bzw. entsprechende Gebiete sind nicht vorhanden (§34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Eingriffsregelung

Schutzgebiete, Biotope sowie sonstige ökologisch wertvolle Flächen werden durch die vorliegende Änderung nicht tangiert, dennoch sind bei der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben Beeinträchtigungen und damit Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Damit die Bauvorhaben auf den bisherigen Außenbereichsflächen verwirklicht werden können, sind für die naturschutzrechtlichen Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Diese notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind auf Flur-Nr. 593, Gemarkung Sengenbühl vorzunehmen. Den erforderlichen Umfang der notwendigen Maßnahmen regelt der § 5 der vorliegenden Satzung zur 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Oberrappendorf mit den Festsetzungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich.

Bei den geplanten Eingrünungen ist auf die ordnungsgemäße Pflege der Hecken zu achten. Vor allem auf regelmäßiges Zuschneiden von überhängenden Ästen entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Durch das landwirtschaftlich geprägte Umfeld können zeitweise ortsüblich auftretende Geruchs-, Geräusch- und Staubemissionen aus der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auftreten, die von den Bewohnern hinzunehmen sind.

Wasserrechtliche Belange

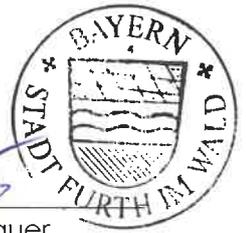
Im Satzungsgebiet gibt es weder ein festgesetztes noch ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet. Der Poiner Bach liegt in einem wassersensiblen Bereich. Eine vom Poiner Bach ausgehende Überflutungsgefahr kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei geplanten Bauvorhaben ist auf die Gefährdung durch Hochwasser in geeigneter Form hinzuweisen und dies zu berücksichtigen. Die Vorschriften hinsichtlich Gewässerschutz, insbesondere Gewässerveränderungen und Gewässerbenutzungen, auch innerhalb bebauter Ortsteile sind zu beachten.

Die vorstehende Begründung ist Bestandteil der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung des Ortsteiles Oberrappendorf der Gemarkung Sengenbühl.

Furth im Wald, **03. SEP. 2021**



Erster Bürgermeister – Sandro Bauer



KREISOBSTSORTENLISTE

1. Äpfel - H = Herbstapfel; F = Frühapfel; L = Lagerapfel; M = Mostapfel

	Sorte	Blüte	Pflück- reife	Genuss- reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
M	Bittenfelder (= Bittenfelder Sämling)	mittelfrüh, guter Pollen- spender	E X	XI - III	klein, rundlich, hellgrün-gelb, hellbraun punktirt	starkwüchsig, anspruchslos, widerstands-fähig gegen Krankheiten und Schädlinge, sehr gut für Obstwiesenspflanzungen
M	Bohnapfel (= Großer Rhein- ischer Bohnapfel)	mittelfrüh, sehr widerstandsfähig, schlechter Pollenspender	E X	XII - VI	mittelgroß, gelb-gelb-grün, sonnenseits rötlich gestreift, sehr windfest, enthält viel Fruchtsäure, Verwendung für Kompott, Wein und Most	starkwüchsig, großkronige Baumformen, sehr anspruchslose Sorte, auch für raue Lagen und trockene Böden, jedoch nicht für Nordhänge und extreme Frostlagen geeignet, widerstandsfähig gegen Krankheiten
L	Boskoop (= Schöner von Boskoop - Gelber bzw. Grüner Boskoop -Roter Boskoop	früh, schlechter Pollenspender	M X	XI - IV typische r Winter- apfel	groß, grünlichbraun mit rauer Schale (bräunl. „Rostüberzug“), sonnen- seits rötlich (Roter: rot, mit weißl. Lentizellen punktirt);wenig windfest, Tafel-, Dörrapfel, viel Vitamin C	starker Wuchs, großkronige Bäume, nur für genügend feuchte und nährstoffreiche Böden in geschützten Lagen geeignet, etwas schorf- und mehltauanfällig
L	Brettacher	spät	E X	XII - V	sehr groß, schwach gerippt, gelbgrün, sonnen- seits orangerot, glänzend	starkwüchsig, bildet große Baumkronen, anspruchsvoll, sollte nur in milden, geschützten Lagen auf tiefgründigem und humosem Boden gepflanzt werden
L	Danziger Kantapfel	spät, sehr lange, rosa, guter Pollenspender	M X	X - I	mittelgroß - klein, gerippt, leuchtend rot, gut lagerfähig, etwas druckempfindlich	sehr alte Kultursorte, starker, sparriger Wuchs, sehr anspruchslos, auch für rauhe Lagen und etwas trockene Böden geeignet, etwas anfällig für Schorf
M	Engelsberger Renette	spät	M IX	IX - X	mittelgroß, abgeflacht, goldgelb, glatt, mit grünen - rostfarbigen Lentizellen; sehr guter Mostapfel	mittelstarker Wuchs, sehr anspruchslos, frosthart
L	Fromms Gold- Renette	mittelfrüh, schlechter Pollenspender	E X	IX -V	klein - mittelgroß, rund, goldgelb, sonnenseits et- was gerötet, braun punk- tiert, feine Rostanflüge	starkwüchsig, bildet große Baumkronen, robust und widerstandsfähig gegen Krankheiten, paßt sich gut den Standort-bedingungen an, auch für raue Lagen
M	Gewürzluikenapfel	spät, lange, guter Pollenspender	M X	XII - III	groß, strohgelb, rot marmoriert, sehr würziger Geschmack, guter Mostapfel	starkwüchsig, großkronig, sehr langlebig, anspruchsvoll, kann noch in mittleren Höhenlagen oder auf freier Feldflur gepflanzt werden
H	Grahams Jubiläumsapfel	spät, lange, guter Pollenspender	M IX	X - XI	groß, hoch gebaut mit flach geformten Rippen, grün-gelb, stellenweise rot punktirt, sehr feste Schale, fällt leicht vom Baum, gute Sorte	mittelstarker Wuchs, breitkronig, sehr gute Sämlingsunterlage, für nährstoffreiche, leicht feuchte und durchlässige Böden geeignet, kann auch auf Grasland und rauhen Lagen gepflanzt werden; weitgehend widerstandsfähig gegen Krankheiten
F	Gravensteiner -Gelber Gravenst. -Roter Gravenst.	früh, groß, schneeweiß, schlechter Pollenspender	E VIII	VIII - IX	mittelgroß, gerippt, leuchtend gelb, sonnen- seits rötlich geflammt, glänzend, nicht windfest, sehr aromatisch; Tafel- und Dörrapfel	sehr starker Wuchs, frostempfindlich, nur für geschützte Lagen und tiefgründige, nährstoff- reiche Böden geeignet, etwas schorf- und mehltauanfällig
L	Herrenhut (= Schöner aus Herrenhut)	mittelspät	E IX	X - II	mittelgroß, rund, etwas rip- pig, grünlichgelb mit rötlich geflamter Deckfarbe, glatt, glänzend, guter Tafelapfel, auch für Verarbeitung geeignet	mittelstarker, aufrechter Wuchs, im Alter hängende Krone, sehr robuste Sorte, Verwendung auch in Obstbau-Grenzlagen (z.B. raue Höhenlagen)
F	Jakob Fischer (= Schöner vom Oberland)	früh	E VIII	IX - X	sehr groß, unregelmäßig flachbauchig geformt, goldgelb, sonnenseits leuchtend rot, sehr süß, saftig und aromatisch	starkwüchsig, großkronig, guter Stamm-bildner, robuste Sorte, auch für leichte Böden geeignet, weitgehend krankheitsresistent
L	Jonathan	mittelspät	X	XI - III	klein, gleichmäßig rund ge- formt, am Kelch kantig, grün- gelb, sonnenseits dunkel-rot,	mittelstarker bis schwacher Wuchs, nur für warme, geschützte Lagen geeignet, weitgehend krankheitsresistent

STADT FURTH IM WALD
2. ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG OBERRAPPENDORF
Fassung vom 11. Mai 2021 – Satzungsfassung vom 25. AUGUST 2021

					matt bis leicht glänzend	
L	Kaiser Wilhelm	mittelfrüh, schlechter Pollenspender	E IX	XII - III	groß, grün-gelb, sonnenseits rot geflammt, mit vielen Lentizellen punktiert, wind-fest, guter Tafel-/ Mostapfel	starkwüchsig, aufrechte, große Baumkrone, für mittlere, nicht zu raue Höhenlagen und Grasland gut geeignet, kaum krankheitsanfällig
H	Kalco		IX	IX - XII	mittel - groß, grünlich bis rot verwaschen, fünf breite Höcker am Kelch, Rostpunkte	Wuchs mittelstark bis schwach, steil aufrecht, später flache Leitäste; geeignet für offene nährstoffreiche Böden bis in mittlere Höhenlagen
F	Klarapfel (= Weißer Klarapfel, Livländischer Klarapfel, Weißer Transparent)	früh, lange, sehr guter Pollenspender	VII - VIII	VIII - IX	mittelgroß, im Alter kleiner, oft kantig, hell weißlichgelb - grüngelb, nicht windfest, druckempfindlich, wird bald mehlig, nicht lange haltbar, Tafelapfel, Verarbeitung	anfangs sehr starker Wuchs, im Alter schwachwüchsig, großkronig, relativ anspruchlos, auch für raue Höhenlagen geeignet, örtlich krebs- und schorfanfällig
M	Maunzenapfel	spät, unempfind- lich, gute Be- fruchtersorte	E X	XII - IV	Most- und Kochapfel, mittelgroß, gelblichgrün, sonnenseits rot gestreift	guter Stammbildner, robuste und weitgehend gesunde Sorte, wenig pflegeaufwendig
L	Ontario (=Ontarioapfel)	mittelspät, guter Pollenspender	M X	XII - V	groß, im Alter klein, breitbauchig, grünlichgelb, sonnenseits rötlich gestreift, leicht glänzend, zum Teil gerippt, sehr windfest, guter Tafelapfel, viel Vitamin C	mittelstarker Wuchs, im Alter schwachwüchsig, mittelkronige Bäume, etwas frostempfindliches Holz, daher nur in geschützten Lagen pflanzen, auf feuchten Lagen krebs- und schorfanfällig, bei zu viel Stickstoffdüngung anfällig für Stippe
L	Rote Sternrenette	spät	X	XI - II	mittelgroß, gleichmäßig rund geformt, gelblichgrün mit dunkelroter Deckfarbe, ganzflächig mit hellen Lenti- zellen punktiert, nicht wind- fest, Tafel-/ Wirtschaftsapfel	starker Wuchs, großkronig, sehr widerstandsfähig, für fast alle Lagen, insbesondere raue Höhenlagen geeignet, gedeiht auch auf schlechteren Böden
L	Roter Eiserapfel (=Bamberger Christapfel, Paradiesapfel)	spät, unempfind- lich, schlechter Pollenspender	X	XII - IV	klein, dunkelrot, im Schat- ten oft grünlich, mit zahlrei- chen Lentizellen punktiert, matt, Tafelapfel, Dörrobst	mittelstarkwüchsig, anspruchslos, auch für raue Lagen und schlechte Böden geeignet; sehr alte Kultursorte!
L	Winterrambur (=Rheinischer Winterrambur, Theuringer Rambur)	mittelspät, lange, schlechter Pollenspender	X	XII - III	groß, sehr regelmäßig rund geformt, stellenweise ge- rippt, gelbgrün, sonnenseits gerötet, gute Wirtschafts- sorte, kein Mostapfel	starkwüchsig, breit ausladende Baumkrone, sollte nur in geschützten Lagen mit ausreichend feuchten und nährstoffreichen Böden gepflanzt werden
L	Wiltshire (= Schöner von Wiltshire)	mittelfrüh, guter Pollenspender	M X	XI - III	groß, zum Kelch hin verjüngt, weißgelb, sonnen- seits rot gestreift-geflammt, glatt, sehr guter Tafel- und Mostapfel	anfangs starkwüchsig, im Alter hängende Baumkrone, sehr widerstandsfähig und robust, gut anpassungsfähig an den Standort

2. Birnen

Sorte	Blüte	Pfück- reife	Genuss- reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Blutbirne	früh	M IX	IX - X	mittelgroß, birnenförmig, dunkelgrün, rot gestreift, Fruchtfleisch rosarot!, weiß geädert, angenehm süßer Geschmack, hervorragende Tafelsorte	kräftiger Wuchs, große Baumkrone, robust und anspruchlos, kann noch in rauen Höhenlagen gepflanzt werden, wenig krankheitsanfällig, sehr rasch tragende Sorte
Bunte Julibirne	mittelfrüh, unempfindlich, gute Befruch- tersorte	E VII	VII - VIII	mittelgroß, kelchbauchig, glatte, gelblichgrüne Schale mit orangerot gestreifter Deckfarbe, sehr windfest, gute Sommersorte	schwacher Wuchs, steil aufrechte Leittriebe, weitgehend widerstandsfähig, liebt nährstoffreiche, nicht zu trockene Böden in geschützten Lagen, wenig schorfanfällig
Clapps Liebling	mittelfrüh, guter Polenspender	M VIII	VIII - IX	sehr gleichmäßig geformte mittelbauchige Früchte, grünlichgelb, sonnenseits orangerot gestreift, mit vielen kleinen Lentizellen bedeckt, nicht windfest, nur kurz haltbar, wertvolle Frühsorte	starker Wuchs, pyramidale, locker verzweigte Krone, bogenförmige Triebe, sollte nur in windgeschützteren, warmen Lagen gepflanzt werden, sonst relativ anspruchslos, für fast alle Böden geeignet, örtlich etwas schorfanfällig
Conference (=Konferenzbir- ne)	mittelfrüh, spätfrost- empfindlich,	M IX	X - IV	klein-mittelgroß, länglich flaschenförmig, gelblich-grüne, fleckig berostete raue Schale,	mittelstarker Wuchs, steil aufrechte Krone, wenig anspruchsvoll, weitgehend krankheitsresistent, sollte jedoch nur in

STADT FURTH IM WALD
2. ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG OBERRAPPENDORF
Fassung vom 11. Mai 2021 – Satzungsfassung vom 25. AUGUST 2021

	guter Pollenspender			lange haltbar, gute Tafelbirne	ausreichend feuchte und nährstoffreiche Böden gepflanzt werden
Feuchtwanger Butterbirne (alte Lokalsorte!)	mittelfrüh, guter Pollenspender	E X	X - XII	sehr groß, breitbauchig, grünlichgelb, mit zahlreichen Schalenpunkten	mittelstarker Wuchs, sehr frosthart, geringe Ansprüche an Boden und Klima, auch für trockene Böden geeignet, widerstandsfähig gegen Krankheiten und Schädlingsbefall
Gute Graue	früh, sehr widerstandsfähig, guter Pollenspender	E VIII	VIII - IX	relativ klein, unscheinbar, grünlichbraun, mit zimtfarbenem Rostüberzug, stark duftend, saftig und aromatisch, sehr windfest, gute Dörrbirne	starkwüchsig, großkronig; auch als Haus- oder Landschaftsbaum geeignet, sehr langlebig (oft über 100 Jahre), sehr anspruchslos und widerstandsfähig gegen Krankheiten, auch für raue Lagen und trockene Böden geeignet
Köstliche von Charneu (=Bürgermeisterbirne)	mittelfrüh, sehr guter Pollenspender	M IX	X - II	mittelgroß, länglich, mit beuliger Oberfläche, grünlichgelb, sonnenseits orangerot, nicht windfest, süß, saftig, gut für Einmachzwecke geeignet	mittelstarkwüchsig, nur für geschützte Lagen und ausreichend feuchte Böden geeignet, sonst weitgehend anspruchslos und robust; kann auch auf Grünland gepflanzt werden, örtlich etwas schorfanfällig
Neue Poiteau	guter Pollenspender, früh, unempfindlich	M X	X - XI	groß, bauchig, gelbgrün, trüb gerötet, häufig berostet, sehr windfest, wertvolle Herbstbime, gut geeignet zum Dörren,	starker Wuchs, wenig anspruchsvoll (Boden, Klima), auch für raue Lagen geeignet, örtlich etwas schorfanfällig
Oberösterreichische Weinbirne	spät	M X	X - XII	mittelgroß, kelchbauchig, kurz kegelförmig, grasgrün - gelbgrün, robust, windfest, hervorragende Mostbirne	sehr starker Wuchs, großkronig, aufrechte Leittriebe, sehr robust und anspruchslos (Boden, Klima), frosthart, widerstandsfähig gegen Krankheiten und Schädling, guter Stammbildner
Schweizer Wasserbirne (=Wasserbirne, Kugelbirne) - Schwäbische Wasserbirne	spät, schlechter Pollenspender	A X	X - XI	mittelgroß, kugelig eiförmig, grün, sonnenseits rot - braunrot, rauhe Schale, wertvolle Koch- und Mostbirne	starkwüchsig, große, steil aufrecht wachsende Krone, gut als Haus- und Landschaftsbaum geeignet, guter Stammbildner, anspruchslos und sehr widerstandsfähig
Stuttgarter Geißhirtle (= Zuckerbirne)	früh, lange, unempfindlich guter Pollenspender	E VIII	VIII - IX	klein, grünlichgelb, sonnenseits mit braunroten Punkten, zarte Schale, sehr süß, würziges Aroma, gute Tafel- und Konservenbirne	mittelstarker Wuchs mit dominierendem Haupttrieb, aufstrebende Baumkrone; schöner Haus- und Landschaftsbaum, sollte jedoch nicht in extremen Frostlagen gepflanzt werden, optimal auf warmen, nährstoffreichen und mäßig feuchten Böden, widerstandsfähig gegen Krankheiten und Schädlinge
Vereins Dechants-Birne	mittelspät, widerstandsfähig, guter Pollenspender	E IX	X - I	groß, stumpf kegelförmig, bauchig, gelblichgrün, sonnenseits mit rotbrauner Deckfarbe, wenig windfest, edles Aroma, sehr gute Tafelfrucht	mittelstarker Wuchs, steil aufrechte Krone, robust, frosthart und auch sonst wenig anspruchsvoll, auch für klimatisch ungünstige Lagen und trockene Standorte geeignet

3. Süßkirschen

Sorte	Blüte	Pflück-reife		Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Burlat	früh bis mittelfrüh, guter Pollenspender	1 - 2 KW		sehr groß, flachkugelig, leuchtend rot, Fleisch hellrot - braunrot, angenehmer Geschmack	sehr starkwüchsig, früher Ertrag, wenig krankheitsanfällig
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche (=Bernstein-/ Wachskirsche)	spät, nicht frostgefährdet	5 KW		mittelgroße, hellfarbige Knorpelkirsche, gelb - braungelb. hartes Fleisch, am Baum gut haltbar, gute Konservensorte	starker, im Alter schwächerer Wuchs, geringe Standortansprüche
Hedelfinger Knorpelkirsche (=Abels Späte, Riesenkirsche) - Typ „Froschmaul“ (=Späte Hedelfinger)	spät, gute Befruchtersorte	4 - 5 KW Späte H. ca. 8 Tage später		sehr groß, herzförmig, dunkelrot - braunrot, mit feinen hellen Strichen, hartes Fleisch, nicht platzfest	sehr starker, aufrechter Wuchs, weitgehend anspruchslos (Boden, Klima), kaum anfällig für Monilia
Kassins Frühe Herzkirsche	früh	1 - 2 KW		mittelgroß, herzförmig, dunkelbraun - rot, glänzend, weiches Fruchtfleisch, nicht platzfest, verbreitete, sehr schmackhafte Frühkirsche	starker Wuchs, breitkugelige, lichte Krone, bevorzugt warme, leichte und nährstoff-reiche Böden, sonst anspruchslos, kaum anfällig für Kirschfruchtfliegen und Monilia, wird gerne von Vögeln gefressen
Teickners Schwarze Herzkirsche	mittelfrüh, lange	2 - 3 KW		mittelgroß, stumpf herzförmig, dunkel braunviolett - schwarzlichrot, sehr weiches Fleisch	mittelstarker Wuchs, bildet lockere offene Kronen, Seitentriebe hängend, sehr robuste und wenig krankheitsanfällige Sorte

4. Sauerkirschen

Sorte	Blüte	Pflück-reife		Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Königin Hortense (= Reine Hortense) Amarelle (Kreuzung Süß-& Sauerkirsche)	mittelfrüh, frostem- pfindlich, selbststeril	3 KW		sehr groß, leuchtend rot, durchsichtige Haut, weiches Fruchtfleisch, mildsäuerlich, aromatisch, zum Frischverzehr	starkwüchsig, aufrechte, im Alter hängende Baumkrone, sollte nur in warmen, geschützten Lagen gepflanzt werden, sonst weitgehend robust
Koröser Weichsel (= Koröser Stein- weichsel, Unga- rischer Weichsel)	mittelfrüh, selbststeril	5 - 6 KW		groß, breitrundlich, rotbraun, festes Fleisch, mildsäuerlich, kann ohne Stiel geerntet werden, wohlschmeckend, zum Frischverzehr geeignet	starkwüchsig, hochpyramidal, dicht verzweigt, stellt keine besonderen Ansprüche an den Standort, nicht für Monilia anfällig
Ludwigs Frühe Amarelle (=Königliche Amarelle)	früh, selbst- fruchtbar	2 - 3 KW		mittelgroß, leuchtend rot, weiches Fruchtfleisch, saftig, säuerlich	sehr starker Wuchs, breitkronig, keine besonderen Bodenansprüche, passt sich gut an, weitgehend widerstandsfähig gegen Monilia, Bakterienbrand, neigt wenig zu Gummlfluss
Schwäbische Weinweichsel (alte Lokalsorte!)	mittelfrüh, selbst- fruchtbar	3 - 4 KW		mittelgroß - klein, braunrot, säuerlich, sehr aromatisch, gut für Saft- und Weinbereitung geeignet	starker Wuchs, große, breite Kronen mit im Alter hängenden Trieben, auch für ungünstige Standorte geeignet, kaum anfällig für Krankheiten und Schädlinge

5. Zwetschgen

Sorte	Blüte	Pflück-reife	Genuss-reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Bühler Frühzwetschge (=Frühe Bühler, Frühe a.d. Bühler Tal) Frühe Formen: - Frühbühler - Typ Weisenheim - Ebersweiler Zw.	mittelspät, selbst- fruchtbar	A VII	VIII	mittelgroß, rundlich, blauviolett, relativ feste Schale, mit Duft überzogen, sehr süß und Saftig, gute Konserven-sorten	kräftiger, steil aufrechter Wuchs, groß- kronig, gut wurzelecht vermehrbar, robust und sehr widerstandsfähig gegen Krankheiten und Schädlinge, passt sich gut dem Standort an
Hauszwetschge (= Große Fränkische H., Dt. H., Bauern- pflaume), kommt in vielen Typen vor	spät, frost-hart, selbst- fruchtbar, sehr guter Pollenspender	E IX - X	IX - X	groß-mittelgroß (je nach Typ), länglich oval, schwarzblau - violett, hell bereift, leicht grau punktiert, sehr wertvolle Spätsorte, vielseitig verwendbar	starkwüchsig, aufrechte Baumkrone, regel-mäßiger Verjüngungsschnitt erforderlich, sehr anspruchslos, passt sich gut dem Standort an, auch rauen Höhenlagen, widerstandsfähig gegen Krankheiten und Schädlinge mit Ausnahme Scharka-Krankheit
Lützelsacher Frühzwetschge	früh, selbst- steril	M VII	VII - VIII	mittelgroß, ähnlich Haus- zwetschge, jedoch etwas stumpfer dunkelblau mit blauweißem Duft, vielseitig verwendbar, sehr wertvolle Frühsorte	mittelstarker Wuchs, breite kugelige Krone, sollte regelmäßig geschnitten werden, bevorzugt wärmere Standorte, kann auch auf leichten, trockenen Böden gepflanzt werden, etwas anfällig für rote Spinnen und Sägewespen
Wangenheims Frühzwetschge (= Von Wangenheims Pflaume, Wangen- heimer)	spät, selbstfruchtbar	E VIII	VIII - IX	mittelgroß, rundoval, dunkel- violett, hellbläulich bereift, süß, saftig, sehr aromatisch, vielseitig verwendbar	starkwüchsig, bildet breite und aus-ladende Krone, hängendes Fruchtholz, sehr frostharte, robuste Sorte, auch für raue Lagen geeignet, sehr widerstands-fähig gegen die meisten Krankheiten

6. Renekloden

Sorte	Blüte	Pflück-reife	Genuss-reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Große Grüne Reneklode	mittelspät, selbststeril	M VIII	VIII - IX	groß, kugelig, mit flacher Furche, grün - grünlichgelb, sonnenseits etwas orangerot, sehr edles Aroma, eine der besten Edelpflaumen, vielseitig verwendbar	mittelstarker, sparriger Wuchs, breit-kronig, anspruchsvoll, sollte nur in geschützten Lagen und auf nicht zu trockenen Böden gepflanzt werden; anfällig für Blattläuse, Pflaumenwickler, Rote Spinnen und Sägewespen
Quilins Reneklode (= von Quilins)	mittelfrüh, selbstfruchtbar!	M VIII	VIII - IX	groß, kugelig, grüngelb, rot punktiert, z.T. mit kleinen Rost- flecken, sehr süß und würzig, vornehmlich zum Frischverzehr	starker Wuchs, bildet große, sparrige Krone, sehr robuste Sorte, stellt wenig Ansprüche an den Standort, wenig krankheitsanfällig

7. Mirabellen

Sorte	Blüte	Pflück-reife	Genuss-reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Nancy-Mirabelle (= Mirabelle von Nancy)	mittelspät, selbstfruchtbar	E VIII	VIII - IX	klein, sehr regelmäßig rund geformt, goldgelb, sonnenseits rot gefleckt oder punktiert, hartes Fruchtfleisch, sehr süß, nicht platzfest, sehr wertvolle, vielseitig verwendbare Sorte	mittelstarker Wuchs, aufrechte und relativ breite Baumkrone, kurzes Fruchtholz, sollte nur in warmen und geschützten Lagen auf ausreichend feuchten und nährstoffreichen Böden gepflanzt werden, kaum anfällig für Scharka-Krankheit, örtlich anfällig für Sägewespen

8. Quitten

Sorte	Blüte	Pflück-reife	Genuss-reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Portugiesische Birnenquitte	selbstfruchtbar	X	X - XII	groß - sehr groß, birnenförmig, grünlichgelb, später leuchtend gelb, hohe Fruchtbarkeit	alle Pflanzenteile robust gegen Krankheiten, jedoch empfindlich für Stippe, geschützter Standort, nicht in Frostlagen, auch nicht als Solitärgehölz

9. Pfirsich

Sorte	Blüte	Pflück-reife	Genuss-reife	Frucht	Hinweise: Wuchsform, Standort, Vermehrung, Krankheitsanfälligkeit, Schädlingsbefall
Kernechter vom Vorgebirge syn. Roter Ellerstädter	spät, selbstfruchtbar	M - E IX	M - E IX	Fruchtfleisch weiß, grün, saftig und steinlösend, Fruchthaut abziehbar, starker Wuchs	nur für wärmste und geschützte Lagen am Haus, nicht anfällig für Kräuselkrankheit

ARTENAUSWAHLLISTE HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE

	Höhe in m	feucht nass	trocken mager	meso- phil	Pflanzgröße
Acer campestre (Feldahorn)	12			X	H.3xv.14-16
Acer platanoides (Spitzahorn)	25			X	H.3xv.14-16
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	30			X	H.3xv.14-16
Alnus glutinosa (Schwarzerle)	15	X			Hei.2xv.150-200
Betula pendula (Sandbirke)	20		X		Hei.2xv.150-200
Betula pubescens (Moorbirke)	-20	X			Hei.2xv.150-200
Carpinus betulus (Hainbuche)	15			X	Hei.2xv.150-200
Corylus avellana (Haselnuß)	4-5			X	v.Str.4 Tr.60-100
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	3-4		X		v.Str.4 Tr.60-100
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	4			X	v.Str.3 Tr.60-100
Fagus sylvatica (Rotbuche)	-30			X	H.3xv.14-16
Fraxinus excelsior (Gew. Esche)	30	X			H.3xv.14-16
Hedera helix (Efeu) Kletterpflanze	-30			X	Tb.4-6 Tr.40-60
Lonicera nigra (Schwarze Heckenkirsche)	3			X	v.Str.4 Tr.60-100
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)	3		X	X	v.Str.4 Tr.60-100
Populus tremula (Zitterpappel)	-20			X	Hei.2xv.150-200
Prunus avium (Vogelkirsche)	15		X		Hei.2xv.150-200
Prunus padus (Traubenkirsche)	10	X		X	v.Str.3 Tr.60-100
Prunus spinosa (Schlehe)	-4		X		v.Str.3 Tr.60-100

STADT FURTH IM WALD
 2. ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG OBERRAPPENDORF
 Fassung vom 11. Mai 2021 – Satzungsfassung vom 25. AUGUST 2021

<i>Pyrus communis</i> (Holzbirne)	5-10		X		Hei.2xv.150-200
<i>Ribes nigrum</i> (Schw. Johannisbeere)	1,5	X			Str. 4 Tr.60-100
<i>Quercus robur</i> (Stieleiche)	30		X	X	H.3xv.14-16
<i>Rhamnus frangula</i> (Faulbaum)	4	X			v.Str.3 Tr.60-100
<i>Rhamnus cartharticus</i> (Kreuzdorn)	4		X		v.Str.3 Tr.60-100
<i>Rosa canina</i> (Heckenrose)	2(-3)		X		v.Str.3 Tr.60-100
<i>Rosa pendulina</i> (Alpen-Heckenrose)	1-2			X	v.Str.3 Tr.60-100
<i>Rosa rubiginosa</i> (Weinrose)	2(-3)		X		v.Str.3 Tr.60-100
<i>Salix alba</i> (Silberweide)	25	X			v.Str.4 Tr.60-100
<i>Salix aurita</i> (Öhrchenweide)	2	X			v.Str.4 Tr.60-100
<i>Salix caprea</i> (Salweide)	3-8		X		v.Str.3 Tr.60-100
<i>Salix cinerea</i> (Grauweide)	-5	X			v.Str.4 Tr.60-100
<i>Salix fragilis</i> (Bruchweide)	15	X			v.Str.4 Tr.60-100
<i>Salix purpurea</i> (Purpurweide)	3(-5)	X			v.Str.4 Tr.60-100
<i>Salix triandra</i> (Mandelweide)	4(-6)	X			v.Str.4 Tr.60-100
<i>Salix viminalis</i> (Korbweide)	4(-6)	X			v.Str.4 Tr.60-100
<i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder)	5			X	v.Str.3 Tr.60-100
<i>Sambucus racemosa</i> (Traubenholunder)	2-4			X	v.Str.3 Tr.60-100
<i>Sorbus aucuparia</i> (Vogelbeere)	10		X		Hei.2xv.150-200
<i>Tilia cordata</i> (Winterlinde)	25			X	H.3xv.14-16
<i>Tilia platyphyllos</i> (Sommerlinde)	30			X	H.3xv.14-16
<i>Ulmus glabra</i> (Bergulme)	30			X	H.3xv.14-16
<i>Viburnum opulus</i> (Gewönl. Schneeball)	3	X			v.Str.4 Tr.60-100